

Spendenreglement

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Finanzierung.....	3
1.3	Rechnungsregelung	3
2.	VERWENDUNG DER FONDSGELDER	4
2.1	Begünstigte	4
2.1.1	Für Kunden von Spitex Obwalden	4
2.1.2	Für pflegende Angehörige der Kunden von Spitex Obwalden	4
2.1.3	Für das Personal von Spitex Obwalden	4
2.1.3.1	Für den Betrieb.....	4
2.2	Ausgabenkompetenz.....	5
3.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
3.1	Kommunikation.....	5
3.2	Controlling	5
3.3	Inkrafttreten	6

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 12 der Statuten vom 5. Dezember 2006 sowie Art. 4.2 der Leistungsvereinbarung mit den Obwaldner Gemeinden unterhält der Verein Spitex Obwalden einen Spendenfonds.

Dieses Reglement gilt für die Spendengelder von Spitex Obwalden.

1.2 Finanzierung

Der Fonds wird gespeisen mit

- Spenden und Legaten
- Erträge aus dem Verkauf von Kondolenzkarten
- Weiteren Zuwendungen Dritter, welche Spitex Obwalden ohne Rechtspflicht zur Unterstützung und Förderung an Spitex Obwalden übergeben werden
- Zinserträge aus dem Fondsvermögen.

1.3 Rechnungsregelung

Für die Spendenverwaltung wird eine separate Buchhaltung geführt. Das Spendenvermögen wird in die Buchhaltung von Spitex Obwalden integriert. Die gesamte Spendenrechnung wird im Anhang präsentiert. Der Spendenfonds wird jährlich revidiert.

2. VERWENDUNG DER FONDSGELDER

2.1 Begünstigte

Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnungen des Spenders/der Spenderin verwendet. Falls keine anderen Anweisungen bestehen, werden die Fondsgelder für nachfolgende Zwecke eingesetzt.

2.1.1 Für Kunden von Spitex Obwalden

- Tarifvergünstigungen für Nichtpflichtleistungen in Härtefällen (gültig ab dem Monat der Einreichung der nötigen Unterlagen)
- Kundeneinsätze und Beratungen, welche dem Kunden nicht verrechnet werden können
- Zuschuss an notwendige Sachanschaffungen, die nicht anderweitig übernommen werden
- Kundengeschenke

2.1.2 Für pflegende Angehörige der Kunden von Spitex Obwalden

- Nachbetreuung und Abschlussbesuch der Angehörigen von verstorbenen Kunden
- Anerkennung und Entlastung für pflegende Angehörige
- Kurse für Angehörige, soweit es die Anforderungen an den pflegenden Angehörigen nötig machen

2.1.3 Für das Personal von Spitex Obwalden

- Weiterbildungen und Weiterentwicklungen
- Personalanlässe; Personalausflüge
- Finanzielle Unterstützung in Notlagen (einmalig)
- Personalgeschenke
- Ausgaben zur Förderung der Mitarbeiter-Gesundheit

2.1.3.1 Für den Betrieb

- Weiterentwicklung der Dienstleistungen
- Imagepflege und Beteiligungen an Öffentlichkeitsveranstaltungen
- Anschaffungen, welche nicht über das ordentliche Budget abgerechnet werden können, aber die Arbeit erleichtern
- Anschaffungen und Ausgaben für das Spitex-Zentrum, welche dem Personal zugutekommen

- Anschaffungen für das Spitex-Zentrum zwecks Imagepflege
- Anschaffungen für Mitarbeitende zur Imagepflege
- Kosten für die Erlangung von Spenden und für die Spendenverwaltung

2.2 Ausgabenkompetenz

Über Ausschüttungen aus dem Fonds entscheidet auf schriftlichen und begründeten Antrag

- die Geschäftsführung bis Fr. 3'000 pro Fall/Jahr
- der Präsident bis Fr. 8'000 pro Fall/Jahr
- der Vorstand auf Antrag des Präsidenten für alle höheren Beträge

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Kommunikation

Die Vereinsmitglieder werden an der jährlichen Mitgliederversammlung über die Fondsverwendung der Mittel informiert.

3.2 Controlling

Dem Vorstand werden mit der Halbjahresrechnung Details zur Fondsverwendung vorgelegt.

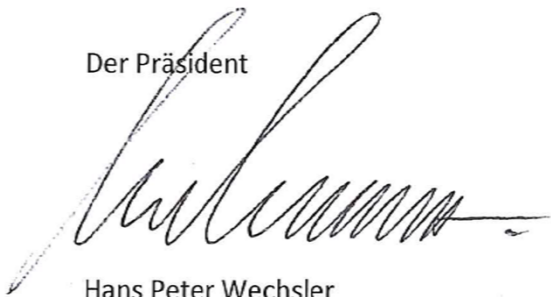
3.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Vorstand des Vereins Spitex Obwalden am 2. Juni 2015 genehmigt und tritt per 1. Juni 2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2012.

Sarnen, 2. Juni 2015

Spitex Obwalden

Der Präsident



Hans Peter Wechsler

Der Vizepräsident



Hansjörg Bucher